



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.06.2018	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Haushaltsplanung 2019ff - Entscheidung des Gemeinderates über die erstmalige Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2019/2020			

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 63 (Abs. 1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, enthalten (sogen. Doppelhaushalt).

Durch die Aufstellung eines Doppelhaushaltes wird der administrative und politische Aufwand für das zweite Haushaltsjahr wesentlich reduziert. Zwar erhöht sich der Planungsaufwand für die Erstellung des Haushalts im ersten Jahr etwas, da die Planansätze für das zweite Jahr noch sorgfältiger kalkuliert bzw. geschätzt werden müssen, als es sonst i.d.R. für die Finanzplanungsjahre erfolgt. Trotzdem bleibt der Aufwand insgesamt geringer, als bei der Aufstellung von zwei Einzelhaushalten.

Somit wird durch einen Doppelhaushalt die Verwaltungsarbeit gestrafft, da der Haushalt nicht nur ein, sondern zwei Jahre Gültigkeit hat. Die Verwaltungs- und Gremienarbeit wird dadurch effektiver. Im zweiten Jahr fallen die zeitaufwendigen Planungsphasen weg und die dadurch freien Kapazitäten können für andere Aufgaben genutzt werden.

Weiterhin besteht durch einen genehmigten Doppelhaushalt für die Verwaltung und alle vom Haushalt betroffenen Bürger, Vereine, Organisationen und Unternehmen eine längere und damit bessere Planungssicherheit. Dies ist insbesondere in Zeiten schwieriger Haushaltssituationen (Konsolidierungsphasen) vorteilhaft.

Da der Haushalt für beide Jahre gleichzeitig genehmigt wird, ist auch im zweiten Jahr eine sofortige Wirksamkeit der Haushaltssatzung uneingeschränkt gegeben und eine sonst mögliche vorläufige Haushaltsführung entfällt. Dadurch können auch Aufträge für das zweite Jahr bereits frühzeitig erteilt werden, wodurch sich finanzielle Einsparungen ergeben können. Insbesondere für jahresübergreifende Projekte besteht somit auch eine höhere Finanzierungssicherheit.

Der Gemeinderat kann auch während eines Zweijahresrhythmus sein Etatrecht in vollem Umfang ausüben und mit einem Nachtragshaushalt notwendige oder wünschenswerte Änderungen beschließen.

Da die Planung für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes – auch bei sorgfältigster und vorausschauender Ermittlung der Ansätze - immer mit höheren Unsicherheiten und einem höheren Risiko für unvorhersehbare Ereignisse behaftet ist als für das erste Jahr, ist i.d.R. ein Nachtragshaushalt für das zweite Jahr erforderlich.

Allerdings ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes deutlich weniger aufwendig, als die Aufstellung eines gesamten Haushaltsplanes, da dieser nur für die zu ändernden Haushaltsstellen er-

stellt wird.

Bei der Ausführung der Haushaltspläne und bei der Rechnungslegung ergeben sich auch bei einem Doppelhaushalt gegenüber einem für jedes Jahr einzeln erstellten Haushaltsplan keine Änderungen. Die sogen. „Jährlichkeit“ der gemeindlichen Haushaltswirtschaft wird von einer Haushaltsatzung für zwei Jahr nicht berührt. Der Haushaltsvollzug und die Erstellung der Jahresrechnungen erfolgen getrennt.

Da gem. den Vorschriften des § 35 KommHV-Kameralistik auch für jedes Jahr des Doppelhaushaltes die Verpflichtung zur Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung, die jeweils drei Jahre in die Zukunft geht besteht, würde die Verwaltung, im Falle der Entscheidung für einen Doppelhaushalt 2019/2020 schon die Finanzplanungsjahre bis einschließlich 2023 mitplanen.

Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist in Bayern bisher noch nicht so weit verbreitet. Beispiele hierfür sind die Stadt Augsburg (HH 2017/2018) oder die Stadt Würth am Main (HH 2017/2018).

Die Verwaltung steht der möglichen Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020 positiv gegenüber.

Um ggf. mit den hierfür erforderlichen Vorbereitungen beginnen zu können benötigt die Verwaltung hierzu schon jetzt eine Entscheidung des Gemeinderats. Eine Festlegung würde zunächst nur für die genannten zwei Jahre erfolgen. Anschließend besteht zu Beginn jedes Planungszeitraumes dann die Möglichkeit diese Art der Haushaltsplanaufstellung fortzusetzen oder aber zu revidieren und zu der Aufstellung von Einzelhaushalten zurückzukehren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0706
2. Der Gemeinderat beschließt, dass für die Jahre 2019 und 2020 ein Doppelhaushalt aufgestellt werden soll und beauftragt die Verwaltung mit der hierfür erforderlichen Vorbereitung

Gauting, 08.06.2018

Unterschrift